

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters des Saarpfalz-Kreises für die Wahl des Kreistages des Landkreises Saarpfalz-Kreis am 9. Juni 2024

I. Einteilung des Kreiswahlgebietes Saarpfalz-Kreis in Wahlbereiche

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 78 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2019 (Amtsbl. I 2019, S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2023 (Amtsbl. I, S. 878), gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Saarpfalz-Kreises in seiner Sitzung am 10. Juli 2023 das Kreiswahlgebiet gemäß § 60 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2019 (Amtsbl. I S. 127), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 828) in folgende Wahlbereiche eingeteilt hat:

- Stadt Bexbach
- Stadt Blieskastel
- Gemeinde Gersheim
- Kreisstadt Homburg
- Gemeinde Kirkel
- Gemeinde Mandelbachtal
- Mittelstadt St. Ingbert

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Kreistages des Landkreises Saarpfalz-Kreis am 9. Juni 2024. [Korrektur des Datums am 17.11.2023 /rf]

Gemäß § 23 KWG in Verbindung mit § 58 KWG fordere ich hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die **Wahl des Kreistages** am 9. Juni 2024 einzureichen.

Folgendes ist dabei zu beachten:

1. Die Wahlvorschläge sind frühzeitig, **spätestens jedoch bis Donnerstag, 4. April 2024, 18.00 Uhr**, bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters für den Saarpfalz-Kreis, Am Forum 1, 66424 Homburg, Zimmer 321 **dreifach** nach dem Muster der Anlage 11 der KWO einzureichen.
2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag kann als einheitliche Gebietsliste für das ganze Wahlgebiet oder gegliedert in eine Gebietsliste und Bereichslisten aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag darf für jeden Wahlbereich nur eine Bereichsliste enthalten. Die Aufstellung von Bereichslisten in einem Wahlvorschlag ist nur zulässig, wenn der Wahlvorschlag eine Gebietsliste enthält.

3. In den Kreistag des Saarpfalz-Kreises werden 33 Mitglieder gewählt (§ 156 Abs. 2 des Kommunalelselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204).
4. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Kreistagswahl kein Sitz im Kreistag oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, bedarf der Unterstützung durch **99 Wahlberechtigte**. Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, haben sich dazu bis **spätestens Donnerstag, den 4. April 2024, 18.00 Uhr**, in ein bei dem Kreiswahlleiter für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis persönlich einzutragen; die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein (§ 22 Abs. 2 KWG). Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen (§ 22 Abs. 2 KWG). Für jeden Wahlvorschlag, der der Unterstützung bedarf, liegt ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis in Form von Unterschriftenblättern von dem auf den Tag der Einreichung des Wahlvorschlages folgenden Tag während der allgemeinen Dienstzeiten (montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr), sowie an den letzten vier Samstagen vor Ablauf der Frist in der Zeit zwischen 9.00 und 12.00 Uhr, am Tag des Ablaufs der Frist – am 4. April 2024 - bis 18.00 Uhr bei dem Kreiswahlleiter des Landkreises Saarpfalz-Kreis, Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters, Am Forum 1, 66424 Homburg, Zimmer 321, auf. Bei den Gemeindevahlleitern/der Gemeindevahlleiterin der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises besteht während der allgemeinen Dienstzeiten auch die Möglichkeit zur Eintragung in ein Unterstützungsverzeichnis.
Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Gemäß § 17 Abs. 6 KWO kann eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift nicht zurückgezogen werden. Die Gemeindevahlleiter-/in und der Kreiswahlleiter prüfen die Identität und die Wahlberechtigung derjenigen Personen, die ein Unterstützungsverzeichnis unterzeichnen wollen, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterzeichnung. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben in der Eintragung Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung persönlich und handschriftlich anzugeben. Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern unterzeichnet werden.
5. Die Wahlvorschläge sollen nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 4. April 2024 eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 KWO).
6. Der Wahlvorschlag
 - a) muss gemäß § 24 Abs. 1 KWG den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese

angeben;

- b) darf für die Gebietsliste höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Jede Bereichsliste soll höchstens halb so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden; sie oder er darf in der Gebietsliste und **einer** Bereichsliste desselben Wahlvorschlags aufgestellt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen.
- c) soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Kommunalwahlgesetz (KWG) nichts anderes bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, die gemäß § 78 in Verbindung mit § 19 Abs. 4 KWO beide im Saarpfalz-Kreis wohnen sollen, können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden;
- d) muss gemäß § 24 Abs. 7 KWG und § 19 Abs. 3 KWO von drei Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; jede/r Unterzeichner/in muss dabei ihren/seinen Familien- und Vornamen, ihren/ seinen Wohnort sowie ihre/seine Wohnung angeben. Die Unterzeichnung durch Wahlbewerber/innen ist zulässig. Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen;
- e) einer Partei bedarf der Bestätigung durch die für den Saarpfalz-Kreis zuständige Parteileitung (§ 24 Abs. 7 KWG in Verbindung mit § 58 KWG);
- f) kann nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die gemäß § 22 Abs. 2 KWG der Unterstützung bedürfen, können auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

7. Mit dem Wahlvorschlag sind gemäß § 24 Abs. 8 KWG einzureichen:

- a) die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 13 KWO),
 - b) für Deutsche
 - die Bescheinigungen der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Kreistag wählbar sind (Anlage 14 KWO),
 - c) für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
 - die Bescheinigungen der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters, dass sie nicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
 - die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit (Anlage 14a KWO),
 - die Versicherung an Eides statt oder auf Verlangen die Bescheinigungen der zuständigen Verwaltungsbehörden ihrer Herkunfts-Mitgliedsstaaten, dass sie in diesem Mitgliedsstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass diesen Behörden ein solcher Ausschluss nicht bekannt ist,
 - d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt gegenüber dem Kreiswahlleiter zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 24a Abs. 2 Satz 1 bis 3 KWG beachtet worden sind (Anlage 15 KWO). Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
8. Die Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang von dem Kreiswahlleiter geprüft. Werden hierbei Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beheben.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 4. April 2024, 18.00 Uhr, können nur noch Mängel **gültiger** Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt insbesondere **nicht** vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 23 KWG nicht gewahrt ist,
- b) der Name der Partei oder Wählergruppe fehlt,
- c) die nach § 22 Abs. 2 KWG erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- d) sämtliche Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Personen nicht feststehen,
- e) die Zustimmungserklärungen aller Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages fehlen,
- f) die Niederschrift nach § 24 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 KWG fehlt oder

g) der Wahlvorschlag keine Gebietsliste enthält.

Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

9. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am 58. Tag vor der Wahl, d.h. spätestens am **12. April 2024**.
10. Für den Fall, dass nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, findet Mehrheitswahl statt (§ 2 S. 2 KWG).
11. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist gemäß § 29 KWG und 24 KWO zulässig; sie wird von den Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge gemeinsam schriftlich erklärt. Die Erklärung muss spätestens am 4. April 2024, 18.00 Uhr, dem Kreiswahlleiter zugegangen sein.
12. Gemäß § 18 Abs. 2 KWO werden die Parteien aufgefordert, dem Kreiswahlleiter vor Einreichung von Wahlvorschlägen die nach § 24 Abs. 7 Satz 3 KWG für den Saarpfalz-Kreis und die Gemeinden zuständige Parteileitung mitzuteilen.

Hinweis:

Alle in dieser Bekanntmachung aufgeführten Gesetzesbestimmungen und Anlagen der Kommunalwahlordnung können im Internet unter der Adresse www.wahlen.saarland.de nachgelesen und bei Bedarf ausgedruckt werden.

Homburg, 10. November 2023

**DER KREISWAHLLEITER
des Saarpfalz-Kreises**



Dr. Theophil Gallo
Landrat